



*Effizienz verbessern und
in die Zukunft investieren!*

**Heizung modernisieren
mit Förderung vom Staat**



stadtwerke
Schwäbisch Hall GmbH

Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)

Die BEG wurde im Jahr 2021 eingeführt, um Programme zur Förderung von Energieeffizienz und erneuerbarer Energien im Gebäudebereich zusammenzufassen und mehr Anreize für Optimierungen und Sanierungen zu setzen. Einzelmaßnahmen an Wohn- und Nichtwohngebäuden, welche die Energieeffizienz verbessern, werden mit Zuschüssen des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) sowie der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) gefördert. Komplettsanierungen sowie der Neubau von Effizienzhäusern werden mit Krediten und Tilgungszuschüssen der KfW-Bank unterstützt.

Neu ist, dass zukünftig die KfW und nicht wie bisher die BAFA für die gesamte Förderung zum Heizungstausch zuständig ist. Mit der Novellierung des Gebäudeenergiegesetzes, GEG, haben sich auch die Förderbedingungen für Einzelmaßnahmen (BEG EM) zum 01. Januar 2024 geändert. Ausgenommen von dieser Neuerung ist die Maßnahme „Umbau, Errichtung sowie Erweiterung eines Gebäudenetzes“ die weiterhin über das BAFA gefördert wird.

Förderübersicht zu den Einzelmaßnahmen (BEG EM):

Einzelmaßnahmen zur Sanierung von Wohngebäuden (WG) und Nichtwohngebäuden (NWG)	Fördersatz	iSFP-Bonus ¹	Effizienz-Bonus ²	Klimageschwindigkeits-Bonus ³	Einkommens-Bonus ⁵	Maximaler Fördersatz
Wärmepumpen ^{2,3}	30 %		5 %	max. 20 %	30 %	70 %
Wärmepumpen-Hybrid (Wärmepumpenanteil am Hybrid-System)	30 %		5 %		30 %	65 %
Biomasseanlagen ³	30 %			max. 20 %	30 %	70 %
Brennstoffzellenheizung ³	30 %			max. 20 %	30 %	70 %
Wasserstofffähige Heizung (Investitionsmehrkosten)	30 %			max. 20 %	30 %	70 %
Solarthermische Anlagen ³	30 %			max. 20 %	30 %	70 %
Errichtung, Erweiterung, Umbau eines Gebäudenetzes	30 %			max. 20 %	30 %	70 %
Anschluss an ein Gebäudenetz ²	30 %			max. 20 %	30 %	70 %
Anschluss an ein Wärmenetz ²	30 %			max. 20 %	30 %	70 %
Gebäudehülle	15 %	5 %				20 %
Anlagentechnik (außer Heizung)	15 %	5 %				20 %
Heizungsoptimierung zur Effizienzverbesserung ¹	15 %	5 %				20 %
Heizungsoptimierung zur Emissionsminderung	50 %					50 %
Fachplanung und Baubegleitung	50 %					50 %

Quelle: BAFA, Stand: 01.01.2024. Angaben unter Vorbehalt. *EE: Erneuerbare Energien

¹ Individueller Sanierungsfahrplan-Bonus (iSFP-Bonus): Wenn eine Sanierungsmaßnahme an der Gebäudehülle, Anlagentechnik oder Heizungsoptimierung als Teil eines durch einen Energieeffizienzexperten erstellten individuellen Sanierungsfahrplanes (iSFP) umgesetzt wird, ist ein zusätzlicher Förderbonus von 5 % möglich.

² Effizienz-Bonus: Wenn die Wärmequellen Wasser, Erdreich oder Abwasser erschlossen werden oder ein natürliches Kältemittel eingesetzt wird, ist ein zusätzlicher Förderbonus von 5 % möglich.

³ Klimageschwindigkeits-Bonus: Der Austausch von funktionstüchtigen Öl-, Kohle- und Nachtspeicher- sowie Gasetagenheizungen wird bis 31. Dezember 2028 mit einem zusätzlichen Bonus von 20 % bezuschusst. Der Bonus wird darüber hinaus beim Austausch von Gasheizungen, die mindestens 20 Jahre in Betrieb sind, gewährt. Der Klimageschwindigkeits-Bonus reduziert sich nach dem 31. Dezember gestaffelt gemäß Nummer 8.4.4. alle zwei Jahre um 3 %. Er wird alleinig selbstnutzenden Eigentümern gewährt.

⁴ Emissionsminderungs-Zuschlag: Biomasseheizungen erhalten gemäß Nummer 8.4.6 einen Zuschlag in Höhe von 2.500 €, wenn der Emissionsgrenzwert für Staub von 2,5 mg/m³ eingehalten wird.

⁵ Einkommens-Bonus: Selbstnutzende Wohneigentümer mit einem zu versteuerndem Haushaltsjahreseinkommen von bis zu 40.000 € erhalten beim Tausch der Heizung einen zusätzlichen Bonus in Höhe von 30 %.

Wärmenetz der Stadtwerke Schwäbisch Hall: viel erneuerbare Energie

Die Wärme aus dem Wärmenetz der Stadtwerke Schwäbisch Hall wird schon zu über 60 % aus erneuerbaren Energien erzeugt. Die Umstellung auf Fernwärme wird von der KfW mit einem Grundfördersatz von 30 % gefördert. Mit Vorliegen eines Anspruchs auf den Klimageschwindigkeits-Bonus und den Einkommens-Bonus erhöht sich dieser sogar auf bis zu 70 %. Wie hoch Ihre Fördersumme tatsächlich ist, hängt auch von den förderfähigen Kosten ab.

Weiterführende Informationen rund ums Thema Förderung und gesetzliche Vorgaben:

- Informationen zum BEG: www.energiewechsel.de
- Investitionszuschuss für Einzelmaßnahmen: www.kfw.de und www.bafa.de
- Beantragung Zuschuss oder Förderkredit: www.kfw.de
- Gebäudeenergiegesetz (GEG): www.geg-info.de
- Verzeichnis qualifizierter Energie-Effizienz-Experten: www.energie-effizienz-experten.de

Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind alle Arten von Investoren. Dazu zählen Privatpersonen und Wohnungseigentümergeinschaften, freiberuflich Tätige, Kommunen, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts (z. B. Kammern oder Verbände), gemeinnützige Organisationen einschließlich Kirchen, Unternehmen (einschließlich Einzelunternehmer und kommunale Unternehmen) und sonstige juristische Personen des Privatrechts, einschließlich Wohnungsbaugenossenschaften.

Wie stelle ich einen Zuschussantrag für den Heizungstausch?

Zum 1. Januar 2024 hat sich die Abwicklung des Zuschusses für einen Heizungstausch mit Ausnahme der Maßnahme „Umbau, Errichtung, sowie Erweiterung eines Gebäudenetzes“ geändert. Förderanträge für den Heizungsaustausch für private Selbstnutzer in Einfamilienhäusern können ab dem 27. Februar 2024 über die KfW-Bank beantragt werden. Die Antragstellungen für weitere Antragstellergruppen beginnen zeitlich gestaffelt im Verlauf des Jahres 2024.

Investitionskostenzuschüsse für Effizienz-Einzelmaßnahmen, also Maßnahmen an der Gebäudehülle (Dämmung, Fenster, Haustür), Heizungsoptimierung und Anlagentechnik sowie der „Umbau, Errichtung sowie Erweiterung eines Gebäudenetzes“ können weiterhin bei der BAFA beantragt werden. Neu ist ein ergänzendes Kreditangebot von bis zu 120.000 € pro Wohneinheit, welches über die Haus- oder Geschäftsbank beantragt werden kann. Grundsätzlich werden Maßnahmen in Gebäuden gefördert, deren Bauantrag/Bauanzeige mindestens fünf Jahre zurückliegt. Anträge können durch den Gebäudeeigentümer oder mit Zustimmung des Eigentümers gestellt werden.

Wichtig: Wird lediglich die Heizung optimiert und/oder die Anlage zur Wärmeerzeugung (Heizungstechnik) ausgetauscht, so kann der Antragsberechtigte den Zuschussantrag auch selbst stellen und die komplette Abwicklung beim KfW bis zur Auszahlung selbst managen: www.kfw.de.

Aktueller Hinweis zur Antragsstellung

Die technische Antragstellung für private Selbstnutzende in Einfamilienhäusern startet bei der KfW voraussichtlich ab dem 27. Februar 2024. Für die restlichen Antragstellergruppen wie Mehrfamilienhäuser oder Wohnungseigentümergeinschaften startet die Antragstellung zeitlich gestaffelt im Lauf des Jahres 2024.

Für die Förderung des Heizungstausches gilt daher die folgende Übergangsregelung:

Antragsteller können bereits jetzt Aufträge erteilen und förderfähige Maßnahmen umsetzen. Die Antragsstellung können Sie in diesem Fall nachholen. Die Übergangsregelung gilt für Vorhaben, mit denen zwischen dem 29. Dezember 2023 und dem 31. August 2024 ausnahmsweise begonnen wird (Beauftragung erfolgt). Hier kann die Antragsstellung bis zum 30. November 2024 nachgeholt werden.

Die technische Antragstellung für Gebäudenetze sowie sonstige Effizienz-Einzelmaßnahmen läuft beim BAFA seit 1. Januar 2024.

Wichtig: Fristen für den Ausführungszeitraum einhalten!

Achten Sie auf den Bewilligungszeitraum*. Er gilt befristet für 36 Monate ab Zugang der Zusage des Zuwendungsbescheids. Ab 2024 ist eine Verlängerung des Bewilligungszeitraumes nicht mehr möglich! Die maximale Bewilligungsfrist für Einzelmaßnahmen beträgt damit 36 Monate. Der Verwendungsnachweis inklusive aller benötigten Unterlagen ist spätestens sechs Monate nach Verstreichen des Bewilligungszeitraums einzureichen.

* Bewilligungszeitraum: Zeitraum, innerhalb dessen die Maßnahme betriebsbereit umgesetzt werden soll.



**FÖRDERUNG
VOM STAAT**

Förder-Hotline:
0791 401-8612 (Mo.–Fr. 9–17 Uhr)

Unser Angebot: Fördergeldservice Heiztechnik

Als Dienstleistung und in Kooperation mit dem Förderspezialisten FEBIS Service GmbH bieten wir Ihnen an, Sie bei der Beantragung von Fördergeldern bei **Einzelmaßnahmen zur Heiztechnik nach der BEG EM** zu unterstützen. Wir übernehmen die komplette Förderabwicklung, prüfen anhand der eingereichten Unterlagen die Fördervoraussetzungen, stellen mit Ihrer Bevollmächtigung den Förderantrag und erstellen den erforderlichen BEG-Nachweis zur Mittelverwendung für die Auszahlung. Diesen Service bieten wir für Wohn- und Nichtwohngebäude an.

Die Checklisten für Wohngebäude und Nichtwohngebäude zur Einreichung bei der FEBIS Service GmbH einschließlich Auftragsformular, Basisdatenblatt, Vollmacht und Fachhandwerker-Beiblatt können Sie auf unserer Homepage unter www.stadtwerke-hall.de/foerderprogramm als PDF-Datei herunterladen.

Preise Fördergeldservice Heiztechnik (BEG EM)

Stand: 1. Februar 2022

- | | |
|--|--------------------------------|
| – für Wohngebäude bis 6 Wohneinheiten | 289,00 Euro¹ |
| – für Nichtwohngebäude bis 400 m ² Nutzfläche | 357,00 Euro¹ |

Alle Preise verstehen sich inkl. der gesetzlichen MwSt. (derzeit 19 %).

¹ Der Preis ist gültig bei Einlieferung eines vollständigen Datensatzes. Sobald eine Datenkomplettierung erforderlich ist, wird der Mehraufwand mit bis zu 49,00 Euro in Rechnung gestellt.

Wollen Sie mehr als nur die Heiztechnik sanieren (z. B. Arbeiten an der Gebäudehülle), dann muss ein Sachverständiger bei der Beantragung und Abwicklung der Zuschussanträge beauftragt werden. Sie finden Unterstützung bei einem der Energie-Effizienz-Experten unter www.energie-effizienz-experten.de (mit Postleitzahlen-Suche).



stadtwerke
Schwäbisch Hall GmbH

Online-Abfrage zur Fördergeldsuche:
stadtwerke-hall.de/foerdermittelauskunft

Alle Infos zum
Fördergeldservice Heiztechnik (BEG EM):
stadtwerke-hall.de/foerderprogramm

„Mach's
nachHALLtiger!“

